

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 35

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ändern, so kann der Fall eintreten, daß die letztern mit Hintanzsetzung der Interessen des Staates sich wechselseitig unterstützen. Es findet in diesem Fall eine Allianz der Regierungen gegen die Völker statt und diese muß nothwendig zur Intervention in die inneren Angelegenheiten der Nachbarstaaten führen. Beispiele hievon finden wir in diesem Jahrhundert bei der Intervention Frankreichs in Spanien und Österreichs in Italien, endlich Russlands in Ungarn u. s. w.

Die Intervention in die äußeren Angelegenheiten der Nachbarstaaten ist eine nothwendige Folge ihrer Wechselbeziehungen. Veranlassung hierzu geben bestehende Allianzverträge, die Absicht der Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichts, die Absicht, aus einem engagirten Krieg Nutzen zu ziehen oder aus diesem sich ergebende nachtheilige Folgen abzuwenden.

Diese Art Interventionskriege gehören zu den Konvenienzkriegen, können aber nothwendig sein, um ernstere Gefahren abzuwenden. — Konvenienzkriege zu vermeiden, ist nicht immer thunlich. Das Unterlassen der Einmischung in den Krieg zweier Staaten kann sich sogar zu einem Fehler gestalten.

Als 1807 Napoleon I. vor Königsberg stand, konnte ihn Österreich durch eine Armee von 100,000 Mann in die größte Verlegenheit bringen. — Österreich zog es vor, die Armee auf 400,000 Mann zu bringen und erst zwei Jahre später anzugreifen und selbst geschlagen zu werden. — Mit 100,000 Mann, zur rechten Zeit vermendet, hätte es (wie in der Folge 1813) damals schon das Schicksal Europa's entschieden.

In dem Jahr 1854 handelte es sich für Österreich um eine Lebensfrage — es ließ dieselbe durch andere ausschließen, — obgleich seine Rüstungen ebenso viel als ein wirklicher Krieg kosteten, wobei es aber die endgiltige Lösung einer höchst wichtigen Frage unmöglich mache.

Meinungskriege.

Die Kriege, welche aus Ursache religiöser Ansichten, verschiedener Meinungen über Regierungsförder und gesellschaftliche Einrichtungen, aus Nationalitäten- und Rassenhaß unternommen werden, sind in ihren Mitteln großartiger.

In dem Maße, als mächtigere Leidenschaften das ganze Volk durchdringen, wird dieses der Erreichung des Kriegszweckes größere Opfer bringen.

Meinungskriege sind oft blos innere oder Bürgerkriege; oft komplizieren sie sich mit äußeren Kriegen. — Es ist aber selten, daß sie nur mit äußeren Feinden geführt werden. In diesem Fall sind es aber Kriege, die zum Abtreiben einer feindlichen Intervention unternommen werden.

Die Veranlassungen zu Meinungskriegen sind sehr verschieden. Sie werden meist durch bis zu Fanatismus gesteigerte Leidenschaft geführt.

Bei Religionskriegen ist die Religion oft nur der Vorwand, doch sie bietet ein mächtiges Mittel, auf die Massen einzuwirken und sie in Bewegung zu setzen. — Den Schweden gab die Religion den Vorwand, in Deutschland zu interveniren. Monluc,

der sich in den französischen Religionskriegen durch seine Grausamkeit gegen die Hugenotten einen schrecklichen Namen machte, bemerk't auf der letzten Seite seiner Kommentarien: Es scheine ihm jetzt, daß die Religion doch nur der Vorwand gewesen sei, in welchen die Herzoge von Guise u. A. ihre ehrgeizigen Pläne hüllten.

Im Kampf der Meinungen ist die Intervention auswärtiger Staaten nicht immer das richtige Mittel, den Streit zum Austrag zu bringen. Oft ist sie sogar geeignet, den Brand, welchen sie löschen sollte, erst recht anzufachen.

Von der Invasion der Alliierten 1792 in Frankreich sagt General Jomini: „Das Mittel war schlecht gewählt, denn Krieg und Angriff sind wenig geeignet, ein Nebel, welches in exaltirten Leidenschaften seinen Ursprung hat, im Augenblick des Paroxismus aufzuhalten; dieser dauert um so kürzere Zeit, je heftiger er ist.... Eine so kolossale Masse durch eine fremde Macht aufzuhalten zu wollen, ist ebenso zweckmäßig, als wenn man in dem Augenblick, wo die Bündnwurst eine Mine entzündet und die Explosion bewirkt, diese aufzuhalten wollte. Ist es nicht zweckmäßiger, die Mine springen zu lassen und den Trichter auszufüllen, als sich der Gefahr auszusetzen, mit ihr in die Lust zu fliegen?“

Bei Völkern mit stark ausgesprochener Nationalität war ein äußerer Krieg sogar schon oft ein Mittel der Regierung, die Aufmerksamkeit von den inneren Angelegenheiten (wenn diese eine mißliche Wendung nahmen) abzulenken.

Napoleon III. sagt: „Der Krieg gegen einen fremden Einfall hat in der That den ungeheuren Vortheil, die inneren Spaltungen verschwinden zu machen, indem er die Bürger gegen den gemeinsamen Feind vereinigt. (Napoleon III., Cäsar I. 156.)

Ein solcher Konvenienzkrieg kann, so richtig der Ausspruch auch ist, doch seine bedenklichen Seiten haben, wie Napoleon III. zu seinem eigenen Unheil erfahren mußte. 1870 wollte er die Aufmerksamkeit Frankreichs durch einen Krieg von den inneren Angelegenheiten ablenken, doch die von ihm heraufbeschworene Nationalitätsfrage wurde ihm selbst verderblich. — Auf seinen Konvenienzkrieg um die Rheingrenze antwortete Deutschland mit einem Nationalkriege, welcher ihn die Krone und Frankreich zwei seiner schönsten Provinzen kostete.

(Fortsetzung folgt.)

Bedürfen wir künftig einer Schlachten-Kavallerie?

Skizzirte Darstellung der Ursachen des Verfalls der Verwendung dieser Waffe in den Schlachten, sowie der Bedingungen zur Wiederbelebung ihrer Schlachtentthätigkeit von v. B. — Oldenburg 1882. Schulze'sche Hof-Buchhandlung und Druckerei.

Seit dem deutsch-französischen Kriege hat man sich schon vielfach gestritten über den Werth der Kavallerie während der Schlacht. Während diese Waffe in allen größern Staaten seit geraumer Zeit sich bemüht, ihre Thätigkeit in erwähnter

Weise im Frieden vorzubereiten, ihre alte Stellung als Schlachtenwaffe wieder zu erobern und zu behaupten, geleitet von dem Stern, der ihr bei Bionville und Mars-la-Tour geleuchtet, finden wir auf der andern Seite jene Feindeher, die dieser Waffe alle und jede Existenzberechtigung als Schlachtenwaffe absprechen. Diesem entgegenzutreten und zwar an Hand richtiger Auffassung und Auseinanderlegung der Kriegsgeschichte, ist Zweck dieser Zeilen. Es soll — sagt der Verfasser — aus der Vergangenheit der Reiterei dargethan werden:

1) Daz der offensbare Versall derselben keineswegs als Folge eines etwa in ihrem Wesen beruhenden Kräfthemisverhältnisses den andern Waffen gegenüber zu betrachten ist, sondern vielmehr nur als eine nothwendige Konsequenz der im Laufe der Zeit abhanden gekommenen Kunst der Verwendung.

2) Daz die deutsche Reiterei, indem es derselben durch Zurückgreifen auf die Verwendungsprinzipien ihres Vorbildes, der Friederizianischen Reiterei, gelungen ist, den durch die heutigen Feuerwaffen gestellten Anforderungen gerecht zu werden, durchaus befähigt sein wird, künftig hin wieder gemeinsam mit den andern Waffen die Entscheidung der Schlachten herbeiführen zu können. Bereits haben sich ganz ähnlicher Aufgaben schon Einige und in glücklicher Weise erledigt — wir erwähnen nur: „Der Reiterangriff im großen Style als Mittel der Schlachtenentscheidung, von einem österr. Reiteroffizier.“ Wien 1882. Druck und Verlag von Seidel und Sohn; es waren aber alles Fachleute, während wir als Verfasser der vorliegenden Schrift nicht einen Kavalleristen, wohl aber einen erfahrenen, militärisch allseitig gebildeten Militär vor uns haben.

Die Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt, löst er, indem er den Stoff in zwei Theile gliedert, wovon der I. derselben den Aufschwung der preußischen Reiterei zu ihrem Glanzpunkt des Ruhmes in den Schlachten des siebenjährigen Krieges, den nachherigen Versall und das Wiederaufleben als Schlachtenreiterei im Kriege 1870/71 behandelt. Dieser Theil bespricht daher

1) Die Anfänge der preuß. Reiterei, ihre Lehr- und Meisterjahre.

2) Betrachtungen über die Gründe und Ursachen der großen Erfolge der Friederizianischen Reiterei.

3) Die französische Reiterei unter Napoleon I. bis zum Jahre 1812.

4) Die Reiterei und die großen Reiterangriffe in den Schlachten 1813—1815.

5) Die Reiterei in dem Zeitraum von 1815 bis 1870.

6) Der deutsch-französische Krieg 1870/71 und die Schlacht von Mars-la-Tour in ihrer Bedeutung für die Reiterei.

Der II. Theil spricht sich dann aus über die Theilnahme der Reiterei an den Entscheidungen künftiger Schlachten und wird eingeleitet durch eine Darstellung des Feuergefechtes. Er beantwortet sodann die Fragen:

1) Ist die Theilnahme der Kavallerie an dem Kriegen um die taktische Entscheidung fernerhin noch möglich, und kann eine solche Theilnahme als eine grundsätzliche oder nur als eine ausnahmsweise betrachtet werden?

2) Wird es der Kavallerie möglich sein, künftig hin, und zwar in Unlehnung an die andern Waffen, in Ausbeutung der Erfolge derselben, oder unmittelbar selbst, größere taktische Entscheidungen herbeiführen zu können?

3) Unter welchen Bedingungen und auf welche Weise würde die Kavallerie zu derartigen Leistungen befähigt sein?

An diese Frage setzen sich dann Auseinandersetzungen über:

a. Die zweckmäßige taktische Gliederung der eigentlichen Schlachtenreiterei.

b. Das taktische Prinzip und die Grundlagen zu dessen Verwirklichung.

c. Die Bewaffnung mit dem Karabiner.

d. Das Auftreten der Schlachtenreiterei in Massen.

e. Die Führung.

Das letzte Kapitel dieses Theiles handelt danach über Verluste.

Wir enthalten uns, näher auf diese sehr interessante Schrift einzugehen. Wir haben dieselbe mit großem Interesse gelesen, spricht doch in schöner Sprache aus ihr dasjenige, was jeden Kavalleristen, der für seine Waffe lebt, beseelen muß. Namentlich freut uns auch das objektive Urtheil unseres nicht kavalleristischen Verfassers bezüglich der Bewaffnung der Reiterei mit dem Karabiner, welcher, ohne den Reitergeist zu alteriren, derselben eine gewisse Selbstständigkeit gibt; hört man doch hin und wieder noch das Urtheil, die Kavallerie werde einzig mit dieser Waffe während der Schlacht etwas auszurichten im Stande sein; und wieder andere, die allerdings ihren kavalleristischen Heimathschein weiß Gott woher bezogen, wähnen sogar neben dem Pferde den Revolver als die einzige und richtigste Waffe.

Wir glauben nun nicht dem Herrn Verfasser, sondern der Sache einen Dienst zu erweisen, wenn wir dem kleinen Werke die größtmögliche Verbreitung wünschen und zwar eine Verbreitung nicht sowohl in kavalleristischen, sondern ganz besonders in infanteristischen Kreisen. Es ist bei uns, die wir nur über kleine kav. Kräfte verfügen, welche im Aufklärungsdienste aufgehen, namentlich die Hauptwaffe, welche dem in dieser Schrift erwähnten Stoff ihre volle Beachtung schenken darf; denn nicht umsonst wird den Reitereien unserer Nachbarstaaten eine erhöhte Sorgfalt in der Ausbildung für den erwähnten Zweck geschenkt. Schwer dürften sich die eigenhümlich tendenziösen Ideen jenes Pamphletisten vereinst rächen, der da sagt, daß diejenige Armee die schlagfertigste sei, „welche sich zuerst von diesem Ballast (der Reiterei) befreit“. Praktisch gut ausgebildete Reiterei, unter guten Führern — „Offiziere, welche auf das Ganze vom Kriege entiriren“

— wird in den zukünftigen Schlachten ihren Platz als Mitentscheiderin derselben ebenso gut wieder einnehmen, wenn auch unter schwierigeren Umständen, wie ehedem.

M.

D'bes' Karte von Unter-Egypten, nebst Spezialkarten des Suezkanals, der Umgebungen von Kairo und Alexandrien etc. Verlag von Wagner und Debes in Leipzig. Preis Fr. 1. 35.

Die vorliegende Karte wird allen Denen sehr willkommen sein, welche die sich entwickelnde Aktion in Egypten genauer verfolgen wollen. Bei der Herstellung soll außer den offiziellen Karten etc. ein umfangreiches handschriftliches Quellenmaterial an Aufnahmen und Croquis benutzt worden sein. Die technische Ausführung ist sehr gut und, soweit es der kleine Maßstab gestattet, auch sehr übersichtlich. Wir empfehlen die Karte bestens.

Gidgenossenschaft.

Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und Schützen der VI. Division vom 28. August bis inkl. 6. September 1882.

(Schluß.)

VIII. Unterkunft.

Sowohl nicht Kasernen zur Disposition stehend, werden die Truppen kantoniert. Wo Offiziere und Instruktoren in der Kaserne untergebracht werden können, soll dies geschehen.

Im Uebrigen sind maßgebend die §§ 212, Alline 2 und 3, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 und 221 des Verwaltungsgreglements vom 9. Dezember 1881.

IX. Festungen der Gemeinden.

Es kommen zur Anwendung die §§ 229, 230, 231 und 232 des Verwaltungsgreglements vom 9. Dezember 1881.

X. Verpflegung; Ordinäre.

Zum Vorkurse wird die XI. Infanteriebrigade und das Schützenbataillon durch die Verwaltungskompanie, die XII. Infanteriebrigade bis und mit dem 6. September durch Referanten versorgt.

Am 7. September inklusive tritt Verpflegung für alle Truppen, die an den Brigademonövren, und am 10. September aller Truppen der Division durch die Verwaltungskompanie ein.

Das Heu für die Pferde wird von den Gemeinden gegen Guischein, der Hafer von bestellten Referanten der Gidgenossenschaft geliefert (§§ 22, 23, 24 des Verwaltungsgreglements vom 9. Dezember 1881).

Zur Sicherstellung der Verpflegung und Uebernahme der Kantone haben schon am 27. August, Mittags, in den Sammelorten der Bataillone einzurücken:

Die Quartiermeister, die Fouriere und je 2 Mann per Kompanie.

XI. Verhalten der Truppen in den Kantonementen.

§§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866, mit vom Bundesrathe unterm 10. Januar 1882 genehmigten Änderungen.

Die Kompanieoffiziere sind thunlichst in der Nähe ihrer Truppen unterzubringen (§ 215 des Verwaltungsgreglements).

Die Krankenzimmer sind am Einrückungstage durch den Arzt zu übernehmen.

Mannschaft, welche wegen Krankheit vom Ausrücken dispensirt ist, soll den Tag über sich im Krankenzimmer aufzuhalten.

Für Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachlässigkeit in Zimmern und Gängen, an Zimmern- und Kochgeräthen, an Geschirr- und Pukzeug etc., haftet der Urheber. Kann derselbe nicht ausgemittelt werden, so wird aus dem Ordinäre Vergütung geleistet, welche vor dem Abmarsche der Truppe an die Kasernen-

verwaltung oder die Kantonements-Eigenhümer zu berichten ist. Dagegen fallen Abgänge in Zimmer, Küche und Stall, welche durch den Gebrauch eintreten und ohne daß Muthwillen u. die Veranlassung sind, den Besitzern zur Last, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kasernen, Küchen und Abritten, welche von früheren Bewohnern der Lokalitäten herrühren.

Die Truppen und speziell die Kantonementswachen haben sich in die bürgerlichen Verhältnisse nicht einzumischen; hingegen sollen sie Zivilisten, welche sich der Bekleidung von Militärpersonen oder der Störung der nächtlichen Ruhe der Truppen schuldig machen, abschaffen, jedoch der Stadtpolizei zur Bestrafung übergeben.

XII. Besoldung.

Der Solo wird ausbezahlt

am 6. September und
am letzten Dienstag.

(§§ 137 und 138 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882).

XIII. Tagesordnung.

Für die Tagesordnung sind die §§ 78 und 79 des Dienstreglements maßgebend.

Die Tagwache ist auf 5 Uhr festgesetzt (§§ 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882).

XIV. Tagesanzug.

Maßgebend sind die §§ 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 und 90 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882.

Im Ferneren sind folgende Vorschriften zu beachten:

I. Tenue zur Arbeit:

- 1) Offiziere: Diensttenue, wenn die Mannschaft in Dienstreise, und Blouse oder Kaput, wenn die Mannschaft in Blouse oder Kaput ausruht.
- 2) Unteroffiziere und Soldaten: Tenue nach jeweiligem Befehle.

II. Tenue außer der Arbeitszeit und außer dem Quartiere:

- 1) Auf Nelsen, Spaziergängen, bei besonderen Anlässen (Theaterbesuchen u. s. f.):
 - a. Offiziere: Diensttenue.
 - b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.
- 2) Über Mittag:
 - a. Offiziere: Diensttenue.
 - b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.
- 3) Am Abend:
 - a. Offiziere: Diensttenue mit Feldmütze.
 - b. Unteroffiziere: Diensttenue mit Feldmütze.
 - c. Soldaten: Quartierteneue.

XV. Instruktionsmaterial.

Das Material für die Schießübungen wird vom Instruktionspersonal angewiesen und von diesem wird auch die Wiederinstandsetzung angeordnet. Diesbezügliche Rechnungen, vom KreisInstruktor vissit, sind unverzüglich den Regiments- resp. Bataillons-Quartiermeistern zur Erledigung einzureichen.

XVI. Munition.

Die von den kantonalen Zeughausverwaltungen zu liefernde Munition ist von den Bataillonskommandanten zu untersuchen.

Die Kommandanten bringen im Munitionssraporte die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; der nicht verwendete Salvo geht wieder in die Zeughäuser zurück und wird im Rapporte angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papier- und Bergzweckenlagen in solchen Kästen und in kleineren Quantitäten zum Transporte gelangen zu lassen.

Im Munitionssraporte ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportieren.

Es sind die Munitionssraporte der einzelnen Bataillone kantonweise zusammenzustellen und die Rapporte der Bataillone dem Munitionssraporte des Regiments, resp. der Brigade beizulegen.